

RECHT

21. Januar 2022
4/2022 Tx/Bkl

Verkündung der Änderungen der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmeverordnung sowie der Coronavirus-Einreiseverordnung

Am vergangenen Freitag stimmte der Bundesrat den Neuregelungen zu, noch am gleichen Tag wurde die Änderungsverordnung im Bundesanzeiger veröffentlicht. Sie ist daher seit dem 15. Januar 2022 in Kraft ([Link](#)).

Wesentliche Neuregelungen

In der Änderungsverordnung werden u. a. die Begriffe des „Genesenennachweises“ sowie des „Impfnachweises“ neu definiert.

Impfnachweis

Nach der geänderten Fassung beider Verordnungen muss der Impfnachweis den jeweils vom Paul-Ehrlich-Institut veröffentlichten Maßgaben entsprechen. Dazu verweist die Verordnung auf den Link www.pei.de/impfstoffe/covid-19. (Hier werden Sie auf die entsprechende Startseite weitergeleitet.) Neben den bisher erforderlichen Angaben zu den anerkannten Impfstoffen und der für eine vollständige Schutzimpfung erforderlichen Anzahl an Impfungen können auch die Anzahl der erforderlichen Boosterimpfungen bekannt gemacht werden sowie Zeiten, die nach einer Impfung für eine vollständige Schutzimpfung abgewartet werden müssen und die höchstens zwischen einzelnen Impfungen liegen dürfen. Derzeit sind vom Paul-Ehrlich-Institut noch keine Angaben zu Boosterimpfungen und entsprechenden Intervallzeiten veröffentlicht. Es verweist auf seiner Homepage darauf, dass Änderungen der Kriterien mit „angemessener Frist“ bekannt gemacht werden.

Genesenennachweis

Der Genesenennachweis muss den auf den [Seiten des RKI](#) veröffentlichten Vorgaben entsprechen. Das RKI hat mit Wirkung zum 15. Januar 2022 veröffentlicht, dass die Testung zum Nachweis einer Infektion mittels PCR-Test erfolgt sein muss, das Datum des positiven Tests mindestens 28 Tage zurückliegen muss und höchstens 90 Tage zurückliegen darf.

Quarantäne für bestimmte Geimpfte und Genesene

Künftig werden die Länder auch für bestimmte Geimpfte und Genesene entsprechend der [Empfehlungen des RKI](#) eine Quarantänepflicht festlegen können. Ausnahmen von der Quarantäne gelten für Personen mit einer Auffrischungsimpfung (insgesamt drei Impfungen erforderlich, auch bei jeglicher Kombination mit Johnson & Johnson), für geimpfte Genesene (Geimpfte mit Durchbruchinfektion oder Genesene, die eine Impfung im Anschluss an die Erkrankung erhalten haben), Personen mit zweimaliger Impfung, ab dem 14. Tag nach der zweiten Impfung bis zum 90. Tag nach der zweiten Impfung (gilt auch für Johnson & Johnson) sowie für Genesene ab dem 28. Tag bis zum 90. Tag nach Abnahme des positiven Tests.

Für andere Infizierte und Kontaktpersonen beträgt die Quarantänedauer grundsätzlich zehn Tage. Infizierte, die mindestens 48 Stunden zuvor symptomfrei waren, und Kontaktpersonen können sich nach sieben Tagen durch PCR-Test oder zertifizierten Antigen-Schnelltest freitesten. Für eine entsprechende Freitestung von infizierten Beschäftigten in Krankenhäusern, Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen der Eingliederungshilfe ist ein PCR-Test obligatorisch. Für Schüler, die Kontaktpersonen waren, besteht die Freitestungsmöglichkeit nach frühestens fünf Tagen.

Eine Übersicht hierzu finden Sie auch auf der [Webseite](#) des Bundesministeriums für Gesundheit (BMG).

Folgen der Neuregelungen

Zur Definition des Impf- und Genesenennachweises verweisen die Verordnungen nun „dynamisch“ auf durch das RKI bzw. das Paul-Ehrlich-Institut veröffentlichte Vorgaben. Diese Vorgaben können künftig geändert werden, ohne dass ein formelles Verordnungsverfahren durchlaufen werden muss. Unklar ist, wie die jeweiligen Neuregelungen angekündigt und bekannt gemacht werden. Die Nachverfolgung der Änderungen führt zu erheblichen Schwierigkeiten in der Praxis.

Auch Übergangsregelungen finden sich in der Änderungsverordnung nicht wieder. Letzteres führt zu erheblichen Problemen, da aktuell u. a. unklar ist, wie die vor dem 15. Januar 2022 ausgestellten Genesenennachweise zu behandeln sind, die bisher eine Gültigkeitsdauer von sechs Monaten hatten.

Die Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände (BDA) ist schon auf das BMG zugegangen, um die Rechtslage zu klären und Rechtssicherheit zu schaffen. Über den Fortgang werden wir Sie auf dem Laufenden halten.